

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2013

Nr. 2013/704

## Genehmigung der Änderungen des Vertrags über die Feuerwehr beider Gerlafingen und der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr beider Gerlafingen

---

### 1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Gerlafingen und Obergerlafingen vom 5. Dezember 2012 wurden einerseits eine Teilrevision des Feuerwehrreglements und unter anderem die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 46. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres. Zudem wurde beschlossen, dass die Dienstpflicht alternativ spätestens nach dem 22. Dienstjahr in einer Feuerwehr endet. Andererseits wurden Änderungen des Vertrags über die Feuerwehr beider Gerlafingen beschlossen.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Vertragsänderungen

Nach § 71 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Bst. b. Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

In § 24 des Vertrages haben die Vertragsparteien vereinbart, dass der revidierte Vertrag nach der Beschlussfassung durch die Gemeinden Obergerlafingen und Gerlafingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft tritt und den bisherigen Vertrag vom 1. Januar 2002 ersetzt. Im Rahmen der Einwohnergemeindeversammlung Gerlafingen vom 5. Dezember 2012 wurde unter anderem beschlossen, dass der vorgelegten Teilrevision des Feuerwehrvertrages zugestimmt wird. Gleichentags hat auch die Gemeindeversammlung von Obergerlafingen der Änderung des Vertrages zugestimmt.

Inhaltlich wurde der Vertrag der Feuerwehr beider Gerlafingen vom 12. bzw. 18. Dezember 2001 lediglich in einzelnen Punkten geändert und nicht vollständig revidiert, wie dies § 24 des Vertrags vermuten liesse. Die Gemeindeversammlungen haben sodann auch lediglich die Ände-

rungen genehmigt, weshalb vorliegend auch lediglich die Änderungen überprüft werden können.

Die Änderungen entsprechen grundsätzlich dem kantonalen Recht und können genehmigt werden.

## 2.2 Dienstpflichtalterser Streckung

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 46. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Alter von 42 Jahren sind viele Feuerwehrangehörige noch sehr leistungsfähig, gut ausgebildet und verfügen über eine grosse Erfahrung. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand gesichert werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlungen Gerlafingen und Obergerlafingen zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 46. Altersjahr) Personen zu erstrecken. Nicht beschlossen werden kann dagegen die Regelung, dass die Dienstpflicht nach dem 22. Dienstjahr in einer Feuerwehr endet. Dafür fehlen die Rechtsgrundlagen.

Die beiden Korrekturen erfolgen von Amtes wegen. Sie sind daher bindend und brauchen den Gemeindeversammlungen nicht mehr zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.

## 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 71 Abs. 2 und 77 Abs. 2 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. b und 165 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

- 3.1 Die Änderungen des Vertrags der Einwohnergemeinden Gerlafingen und Obergerlafingen über die Feuerwehr beider Gerlafingen, welche rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft treten, werden genehmigt.
- 3.2 Die von den Gemeindeversammlungen Gerlafingen und Obergerlafingen beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.
- 3.3 Nicht beschlossen werden kann die Regelung, dass die Dienstpflicht nach 22 Dienstjahren in einer Feuerwehr endet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 / 4309000)
	Fr.	200.--	
Zahlungsart:		Belastung im Kontokorrent 1011111	

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung (3; **mit 1 gen. Vertrag**)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2; **mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent**)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Wasseramt, Stefan Auderset, Hauptstrasse 33, 4566 Kriegstetten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

**(mit 1 gen. Vertrag, Verrechnung im Kontokorrent, Einschreiben)**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen

**(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**